

durch die Vorstände der nach §. 3 zur Beschlussfassung in Angelegenheiten derselben competenten Corporationen, und beziehentlich durch die Besitzer der §. 3 erwähnten einzelnen Grundstücke oder deren Stellvertreter selbst.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts geäußert wird, habe ich die Frage auf Annahme der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, welche der Referent vorgetragen hat, zu stellen und frage die Kammer: ob sie dieselbe annimmt? — Einstimmig Ja. —

Das Deputationsgutachten lautet ferner:

Hier wird nun der Ort sein, das anzuschließen, was oben bei §. 3 noch ausgefetzt geblieben ist, nämlich die Regeln über die Bildung eines Ausschusses für zusammengesetzte Schulbezirke. Es waren hierbei folgende Momente ins Auge zu fassen:

a) Daß ein solcher Ausschuss bei zusammengesetzten Schulbezirken nöthig sei, ist schon oben nachgewiesen worden, und ebenso, daß allgemeine Regeln hierüber nur für zusammengesetzte ländliche Schulbezirke gegeben werden können, für die Städte hingegen und für die eigentlich sogenannten gemischten Schulbezirke (worunter nach der jetzigen Sprache der Gesetze diejenigen zusammengesetzten Schulbezirke verstanden werden, an welchen eine Stadt Theil nimmt) durch eigne Localschulordnungen und ähnliche Specialbestimmungen das Nöthige festzustellen sei.

b) Den Ausdruck „Schulgemeinderath“ hat man aus Gründen, die sich ebenfalls aus dem bereits Gesagten ergeben, vermieden, und den in Rede stehenden Ausschuss mit dem ehedem den frühern gesetzlichen Bestimmungen gemäßen, übrigens im Lande bekannten und beliebten Ausdrucke „Schulvorstand“ vertauscht.

c) Es war nothwendig, den Wirkungskreis dieses Schulvorstandes so genau als möglich zu bestimmen, damit jeder Streitigkeit über die Frage: was durch den Schulvorstand allein verfügt werden könne, und wo es der Erklärung der Gemeinden oder ihrer Vertreter bedürfe, schon durch das Gesetz vorgebeugt werde.

d) Es war anzuführen, daß in einfachen ländlichen Gemeindebezirken die Ernennung eines Schulvorstandes zwar nicht gesetzlich nothwendig, aber doch zulässig sei.

Mit Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat die Deputation folgende Zusatzparagraphe zu beantragen:

#### §. 5 b.

In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist nach §. 72 des Volksschulengesetzes vom 6. Juni 1835 aus dem Mittel der laut §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Beschlussfassung in Schulangelegenheiten berechtigten Personen ein besonderer, durch freie von der Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl der Interessenten, oder, in deren Ermangelung, auf eine durch Entscheidung der gedachten Behörde bestimmte Weise zu bildender Ausschuss einzusetzen, in welchem jedoch Besitzer einzelner Grundstücke in der Regel, und dasern nicht in geeigneten Fällen von der vorgesezten Consistorialbehörde ein Anderes verordnet wird, nicht besonders vertreten werden.

Von diesem Ausschusse werden die gesammten, dem Schulvorstande in dem Volksschulengesetze zugewiesenen Geschäfte besorgt. Auch das in §. 3 erwähnte Recht der Beschlussfassung in Schulangelegenheiten wird von demselben ausgeübt, jedoch dergestalt, daß seine Beschlüsse, insofern sie sich auf §§. 29 und 38 des Volksschulengesetzes, sowie auf §§. 96, 99 und 108 der Verordnung vom 9. Juni 1835 beziehen, oder insofern überhaupt zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die §. 3 genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen sind, und nur durch deren Genehmigung verbindende Kraft erhalten, wie denn auch den letztern allein das Recht der Bewilligung von Geldmitteln und der Disposition über das Schulvermögen zusteht (soweit überhaupt die Gemeinden bei Verfügungen über das letztere eine Stimme haben). Dagegen sind die aus der Schulcasse und den sonstigen Einkünften der Schule zu leistenden Zahlungen, insoweit solche bereits etatmäßig festgesetzt sind, von dem gedachten Ausschusse zu bewirken.

In einfachen ländlichen Schulbezirken verbleiben zwar alle und jede Geschäfte des Schulvorstandes den Gemeindevertretern. Es kann jedoch die Ausführung gefasster Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte einem aus dem Gemeindevorstande und Gemeindevorsteher zu bildenden, nach B. finden durch mehrere Mitglieder des Gemeinderathes oder beziehentlich der Gemeinde zu verstärkenden Ausschusse übertragen werden. Beide Arten von Ausschüssen führen den Namen Schulvorstand.

In Städten und gemischten Schulbezirken, bei denen eine Stadtgemeinde theilhaftig ist, wird das in diesem Bezug Nöthige nach Maßgabe von §. 79 des Schulgesetzes und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse durch locale Bestimmungen unter Genehmigung der Consistorialbehörde geordnet.

Hierdurch wird es zugleich gerechtfertigt, wenn oben zu §. 5 das von der zweiten Kammer angenommene Amendement unter 1 nicht zur Annahme empfohlen worden ist. Sein Inhalt ist jedoch hier mit aufgenommen, und die Deputation hat daher der ersten Kammer, dasern sie die Zusatzparagraphe 5 b. genehmigt, anzurathen, jenes Amendement abzulehnen.

In §. 3 des Gesetzes ist in der mit dieser Zusatzparagraphe in Verbindung stehenden Stelle, welche sich auf die Bildung des dort „Schulgemeinderath“ genannten Ausschusses bezieht, zugleich der „Localschulordnung“, als einer hierbei zu befolgenden Norm, Erwähnung geschehen. Da jedoch eine Localschulordnung eigentlich nur in Städten und in gemischten Schulbezirken, nicht aber füglich in zusammengesetzten ländlichen Schulbezirken (von denen doch hier allein die Rede ist,) vorkommen kann, so hat man es für zweckmäßig erachtet, auf die Localschulordnung hier nicht zu verweisen.

Referent Domherr D. Günther: Ich erlaube mir nun zuvörderst, der Kammer diejenigen §§. des Volksschulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung vorzulesen, auf welche in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung Bezug genommen worden ist.

§. 29 des Volksschulgesetzes lautet: „Die Mittel, welche zu Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde aufzubringen und zu gewähren, insoweit nicht dazu besondere Fonds vorhanden sind. Zu